

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Alle Geschäfte und Abschlüsse werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Auslieferung der Ware oder Übersendung der Rechnung entsprechen.
2. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind lediglich angenäherte Werte, es sei denn, sie wurden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am Besten entspricht.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen, Produktweiterentwicklung

1. Unser Angebot ist frei bleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen, z.B. durch Absendung der Ware oder Übersendung einer Auftragsbestätigung.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Muster und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Wir sind berechtigt, Weiterentwicklung an Produkten vorzunehmen und das jeweils neueste Produkt zu liefern, ohne dies dem Kunden vorab gesondert mitzuteilen, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. MedizinprodukteG) etwas anderes ergibt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Für alle Lieferungen gilt:
 - a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung sowie zzgl. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
 - b) Bei Neukunden oder bei Kunden, deren wirtschaftliche Verhältnisse die Einräumung eines Zahlungszieles nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, behalten wir uns Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme vor.
 - c) Ist ein fester Zahlungstermin vereinbart, kommt der Kunde bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins in Zahlungsverzug, in den übrigen Fällen nach Zugang unseres Mahnschreibens, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können.
 - d) Zahlungen dürfen ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Kunden vorrangig auf ältere Schulden und auf bereits entstandene Kosten und Zinsen verrechnet werden.
 - e) Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks steht in unserem Belieben und erfolgt nur zahlungshalber. Ungeachtet der Entgegennahme von Wechseln sind wir jederzeit berechtigt, Zahlung der ursprünglichen Forderung gegen Freistellung von der Wechselverbindlichkeit zu verlangen.
 - f) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind sämtliche offene Forderungen, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie noch nicht fällig oder zuvor gestundet worden sind, sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Fälligkeit aller Forderungen tritt auch ein, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden die Einräumung eines Zahlungszieles nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen; bietet der Kunde keine Vorkasse an, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist.
 - g) Beanstandungen, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, entbinden den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von uns anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - h) Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, hat er unbeschadet aller unserer anderen Rechte ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszins des BGB zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen. Im Übrigen gelten für den Schuldnerverzug die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt zusätzlich:
 - a) Unsere Preise bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss jeweils gültigen aktuellen Preisliste. Ab einem Bestellwert von 250 € netto liefern wir frei Haus. Erfolgt der Versand jedoch auf Wunsch des Kunden als Eil-, Express- oder Luftfrachtsendung werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

b) Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit Abzug von 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei unserer Zahlstelle zu bezahlen.

3. Für Lieferungen in das Ausland gilt zusätzlich zu § 4 Nr. 1:

- a) Preise für Lieferungen nach einem nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Ort werden regelmäßig individuell vereinbart. Zölle, Konsulatsgebühren und sonstige auf Grund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- b) Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiege- und Zollvorschriften nur verpflichtet, wenn der Kunde uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Mangels besonderer Vereinbarungen können wir Teillieferungen erbringen.
2. Lieferzeitangaben gelten ab Vertragsschluss. Sie erfolgen nach bestem Ermessen, aber - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - ohne jede Verbindlichkeit. Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und Ausführungseinzelheiten voraus.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter voraus, dass alle eventuell erforderlichen Genehmigungen erteilt sind und der Kunde rechtzeitig und ordnungsgemäß seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
4. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins/der Lieferfrist ist die Übergabe der Lieferung an die Transportperson oder die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung der Lieferung durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferverzögerung auf ein Handeln bzw. Unterlassen des Kunden zurückzuführen ist.
5. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, informieren wir den Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und nennen nach Möglichkeit den voraussichtlichen Liefertermin.
6. Kann die Lieferung insgesamt oder teilweise ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden, sind wir wahlweise zum Rücktritt bzw. Teilrücktritt berechtigt.
7. Wird der Versand durch den Kunden verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Bereitstellung, Lagergeld in Höhe von 1% der Auftragssumme für jeden angefangenen Monat dem Kunden berechnet werden, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit ausnahmsweise ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB vereinbart ist, oder sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir in allen Fällen des Lieferverzuges nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter der Maßgabe der in § 7 Nr. 13-17, § 8 genannten Bedingungen.

§ 6 Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat und zwar auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder wird die Ware vom Kunden bzw. in dessen Auftrag abgeholt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr spätestens in diesem Zeitpunkt auf ihn über.
3. Versand und Transport erfolgen auch bei Verwendung unserer eigenen Fahrzeuge immer auf Kosten und Gefahr des Kunden. Verpackungsart, Beförderungsmittel und Versandweg werden wir – unter Ausschluss jeder Haftung – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der für die einzelnen Beförderungsmittel geltenden Vorschriften auswählen.
4. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
5. Der Kunde darf die Entgegennahme der Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Zusicherungen und zugesicherte Eigenschaften liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität, Farbe usw. berechtigen nicht zur Beanstandung. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Referenz- oder sonstige Standards stellt mangels gegenteiliger, für den jeweiligen Einzelfall ausdrücklich schriftlich getroffener Vereinbarungen keine Garantiezusage dar.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneter Betriebsmittel, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder die bei Verwendung der Ware zu einem anderen als dem gewöhnlichen oder dem vertraglich ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck entstehen.
3. Werden vom Kunden oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
4. Für die Lieferung von gebrauchten Gegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, außer für den Fall der Garantie, der Arglist oder der anderweitigen Vereinbarung.
5. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge offensichtlicher Mängel oder Fehlmengen ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Ware schriftlich bei uns eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei uns eingeht. Eine äußerlich sichtbare Beschädigung ist vom Frachtführer zu bescheinigen. Bei Transporten durch Bahn, Post oder sonstiger Paket- oder Kurierdienste ist eine Bescheinigung des jeweiligen Frachtführers für die Schadensregulierung notwendig. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge.
6. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, für den wir haften, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
7. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl (§ 440 S. 2 BGB) oder haben wir Nacherfüllung verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
8. Rügt der Kunde Mängel, hat er die Ware zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Eine Rücksendung zwecks Prüfung durch uns darf nur erfolgen, wenn wir dies wünschen. Kosten von unerbetenen Rücksendungen werden nicht erstattet. Hat uns der Kunde die Ware wegen vermeintlicher Mängel zur Überprüfung oder Durchführung von Nachbesserungsarbeiten überlassen und stellt sich durch Überprüfung heraus, dass tatsächlich ein Mangel nicht vorliegt, hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung der Ware einschließlich der anfallenden Versand- und Verpackungskosten zu ersetzen. Im Übrigen sind wir im Fall der Mangelbeseitigung verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
9. Soweit wir bzgl. des Vertragsgegenstandes oder Teile desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei der Lieferung neuer, nicht verderblicher Waren 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei der Lieferung verderblicher Waren bestimmt sich die Verjährungsfrist nach dem jeweils angegebenen Haltbarkeits- bzw. Verfallsdatum.
11. Die Verjährungsfrist für Lieferregresse nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Allerdings bestehen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. §§ 478, 479 BGB nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt § 7 Nr. 8 S. 5 entsprechend.
12. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.
13. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
14. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir durch einfache Fahrlässigkeit eine Vertragspflicht verletzen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haften wir im Übrigen nicht.
15. Soweit dem Kunde ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von § 7 Nr. 7 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
16. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
17. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit aber insgesamt nicht verbunden.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen

oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, beginnend ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die durch die Rücknahme anfallenden Transportkosten, Zölle etc. trägt der Kunde. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten– anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (incl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, gleichgültig, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner/ Dritten die Abtretung mitteilt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Warenzeichen

1. Es ist nicht gestattet anstelle der unter unserem Warenzeichen in den Handel kommenden Präparate sogenannte Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern, oder in Preislisten, Angeboten usw. unsere Warenzeichen mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen bzw. den Namen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen. Es ist auch unzulässig, bei Verwendung von Originalpräparaten (z.B. für Fabrikationszwecke und dergl.) unser Warenzeichen ohne schriftliche Zustimmung auf der Ware, den Etiketten, dem Propagandamaterial usw. als Bestandteilsangabe zu verwenden.
2. Der Kunde hat auch seinen Abnehmern die Pflichten aus § 10 Nr. 1 aufzuerlegen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
3. Verletzen der Kunde, seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige im Einflussbereich des Kunden tätige Personen die Pflichten aus § 10 Nr. 1 und 2, zahlt der Kunde für jeden Verstoß pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10100 €. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor.

§ 11 Dokumentationspflicht des Kunden

Verkauft der Kunde von uns gelieferte Produkte weiter, hat er sicherzustellen, dass sich die von uns gelieferten Chargen bis zum Verbraucher zurückverfolgen lassen. Seinen Wiederverkäufern hat er entsprechende Pflichten aufzuerlegen. Schäden und Aufwendungen, die uns aufgrund einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Kunde zu ersetzen.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir können den Kunden jedoch auch an seinem Wohnsitzgericht verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Käufer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Maßgebend ist daher jeweils der deutsche Text. Dies gilt auch für die vorliegenden Geschäftsbedingungen und auch dann, wenn der Kunde Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat oder wir ihm eine Übersetzung in anderer Sprache zur Verfügung gestellt haben.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.